

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Industrie Grundbesitz AG haben am 6. November 2017 gemäß § 161 AktG folgende Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben:

„Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Industrie Grundbesitz AG begrüßen und unterstützen den Deutschen Corporate Governance Kodex und die damit verfolgten Ziele. Sie erklären hiermit, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung des Kodex vom 7. Februar 2017 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

- **Compliance Management System:** Die Gesellschaft beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter. Daher sieht der Vorstand gegenwärtig keine Notwendigkeit, Maßnahmensysteme in formalisierter Gestalt für das Compliance Management sowie ein sog. „Whistleblowing“ zu erarbeiten und offenzulegen. Der Aufwand für Aufbau, Implementierung und Pflege formalisierter Maßnahmensysteme steht mit Blick auf die Größe der Gesellschaft derzeit noch in keinem sinnvollen Verhältnis zum möglichen Nutzensgewinn (Ziffer 4.1.3 Satz 2 und 3 DCGK)
- **Geschäftsordnung Vorstand:** Für den Vorstand gibt es keine Geschäftsordnung. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass dieses Instrument angesichts der geringen Größe des Vorstands derzeit nicht zur Effektivität der Arbeit des Vorstands beitragen würden (Ziffer 4.2.1 Satz 2 DCGK).
- **Geschäftsordnung Aufsichtsrat:** Vor dem Hintergrund der noch jungen und im Aufbau befindlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird sich der Aufsichtsrat zunächst keine Geschäftsordnung geben. Alle Aufgaben werden im Plenum behandelt. Bei zunehmender Unternehmensgröße wird der Aufsichtsrat die Erstellung einer Geschäftsordnung prüfen (Ziffer 5.1.3 DCGK).
- **Bildung von Ausschüssen:** Der Aufsichtsrat hat angesichts seiner geringen Mitgliederanzahl vorläufig davon abgesehen, Ausschüsse zu bilden (Ziffer 5.3 DCGK).
- **Benennung von Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, insbesondere Berücksichtigung von Diversity; Erarbeitung Kompetenzprofil:** Der Aufsichtsrat beabsichtigt nicht, konkrete Ziele für seine Zusammensetzung zu setzen oder ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK). Ebenso wenig sollen Regeln zur Vielfalt (Diversity) bei den Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats festgelegt werden. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die fachliche Eignung und die Kenntnis der Gesellschaft als Voraussetzungen für die Besetzung entscheidend sind, so dass die vorgenannten Vorgaben nicht zielführend sind. Aus diesen Gründen wird auch auf die Festlegung einer Altersgrenze und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat verzichtet. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Festlegung einer Altersgrenze

und einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat nicht sachdienlich ist, da der Gesellschaft auch die Kenntnis und Erfahrung älterer Personen über einen längeren Zeitraum im Rahmen der Vorstands- und Aufsichtsratsstätigkeit zur Verfügung stehen soll (Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 3 und 5.4.1 Abs. 3 DCGK).

- **Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat:** Angesichts der geringen Anzahl von Mitgliedern im Vorstand und im Aufsichtsrat beabsichtigt die Gesellschaft derzeit nicht, Zielgrößen für den Frauenanteil in diesen Organen festzulegen (Ziffer 5.1.2 Abs. 1, 5.4.1 Abs. 3 DCGK). Bei zunehmender Unternehmensgröße wird der Aufsichtsrat eine solche Festlegung prüfen.
- **Individualisierte Ausweisung der Aufsichtsratsvergütung:** Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt ausschließlich in Form einer festen Grundvergütung und ohne variable Komponente (Ziffer 5.4.6 Abs. 3 DCGK).

Die Vergütung der einzelnen Organe beläuft sich wie folgt:

Vorsitzender:	EUR 10.000 p.a.
Stellvertretender Vorsitzender:	EUR 7.500 p.a.
Normales Mitglied:	EUR 5.000 p.a.

- **Übertragung der Hauptversammlung mittels moderner Kommunikationsmittel:** Aus Kostengründen soll die Hauptversammlung nicht im Internet übertragen werden (Ziffer 2.3.3 DCGK).
- **Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung von Führungsfunktionen:** Der Vorstand wird vorerst nicht der Empfehlung folgen, bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Die Gesellschaft hat keine Arbeitnehmer. Außer dem Vorstand sind in der Gesellschaft daher keine Führungspositionen zu besetzen. Aus diesem Grund wird die Gesellschaft vorerst 0% als Zielgröße für die Frauenbeteiligung in Führungspositionen (Ziffer 4.1.5 DCGK) festlegen.
- **Öffentliches Zugänglichmachen von Zwischenberichten binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums:** Angesichts der Größe und personellen Ausstattung der Gesellschaft sind die für die unterjährige Berichterstattung erforderlichen Prozesse noch nicht so eingespielt, dass die kurze Frist des Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK gegenwärtig eingehalten werden kann. Für die Zukunft beabsichtigt die Gesellschaft jedoch, der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK zu entsprechen.“

Die Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG vom 6. November 2017 ist auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht.